OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200304/5/BMa/HUE

Datum:
Linz, 13. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des H J, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 16.04.2023, GZ: BHKI/922090031693/22, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16.04.2023 erkannte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde – Behörde) die Beschwerde führende Partei für schuldig, eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) begangen zu haben. Die Beschwerde führende Partei habe als erziehungsberechtigte Person nicht dafür Sorge getragen, dass F R (in der Folge: Schulkind) an den Schultagen von 12.09.2022 bis 25.11.2022 der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachgekommen sei. Das Schulkind sei zum Besuch der Mittelschule X verpflichtet gewesen und im Tatzeitraum unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Verhängt wurde eine Geldstrafe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 12 Stunden). Zusätzlich wurde ein Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben.

Die Behörde sieht nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes jeweils das Tatbild in objektiver und subjektiver Hinsicht als erfüllt an. Zur Bemessung der Strafhöhe wurden „durchschnittliche“ Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse angenommen.

I.2. Die Beschwerde führende Partei erhob gegen dieses Straferkenntnis mit Schreiben vom 12.05.2023 fristgerecht Beschwerde. Sie führte insbesondere ins Treffen, dass sie für das Schulkind nicht obsorgeberechtigt sei.

I.3. Mit Schreiben vom 21.06.2023 legte die Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Vom erkennenden Gericht wurden Ermittlungen zur Obsorgeberechtigung der Beschwerde führenden Partei für das Schulkind geführt und insbesondere Auskünfte und Dokumentationen bei der Personenstandsbehörde des Geburtsortes des Schulkinds und des Wohnortes der Beschwerde führenden Partei und des Schulkinds sowie beim Bezirksgericht Kirchdorf eingeholt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.4. – von nachstehendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die Beschwerde führende Partei ist leiblicher Vater des Schulkindes und ledig. Es kann weder festgestellt werden, dass die Beschwerde führende Partei im Zeitpunkt der Geburt des Schulkindes mit der Mutter desselben verheiratet war, noch dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Eheschließung mit dieser erfolgte. Eine vor dem Standesamt bestimmte gemeinsame Obsorge für das Schulkind liegt genauso wenig vor, wie eine dem (ordentlichen) Gericht vorgelegte Vereinbarung über eine gemeinsame Obsorge oder alleinige Obsorge der Beschwerde führenden Partei für das Schulkind.

II.2. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus der dem erkennenden Gericht vorliegenden Aktenlage und insbesondere aus den ergänzend eingeholten Auskünften bei der Personenstandsbehörde des Geburtsortes des Schulkindes und des aktuellen Wohnortes der Beschwerde führenden Partei und des Schulkindes (Gemeinde X) sowie beim Bezirksgericht Kirchdorf. Das erkennende Gericht hat weiters eine ZMR-Abfrage durchgeführt.

Der Familienstand und insbesondere, dass weder standesamtlich eine gemeinsame Obsorge für das Schulkind bestimmt noch zwischen der Beschwerde führenden Partei und der Mutter des Schulkindes eine diesbezügliche Obsorgeregelung kraft Vereinbarung (gemeinsame oder alleinige Obsorge der Beschwerde führenden Partei) getroffen wurde, beruhen auf den bei der Personenstandsbehörde eingeholten und in jeder Hinsicht schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben bzw. den übermittelten Dokumenten. Dem erkennenden Gericht wurde ein Auszug aus dem Zentralen Personenstandsregister übermittelt und zugleich bestätigt, dass sowohl in Ermangelung einer standesamtlichen Bestimmung als auch mangels einer entsprechenden – dem (ordentlichen) Gericht vorgelegten – Vereinbarung eine gemeinsame Obsorge, etwaig alleinige Obsorge der Beschwerde führenden Partei, nicht besteht.
Diese Feststellung findet auch darin Deckung, dass derartig getroffene Regelungen an die zuständige Personenstandsbehörde zu übermitteln wären (vgl. § 7 Abs. 2 PStG 2013), solche aber nicht vorliegen. Dies steht auch mit Erkenntnis des BVwG vom 22.11.2022, GZ: W203 2261475-1/2E, betreffend Anordnung des Schulbesuchs für das Schuljahr 2022/23 in Einklang, zumal auch diese Entscheidung ausschließlich an die Kindesmutter als Rechtsmittelwerberin und erziehungsberechtigte Person gerichtet ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon deshalb unterbleiben, weil das mit der Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (vgl. § 44 Abs. 2 VwGVG).

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Gemäß § 24 Abs. 1 SchPflG sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Gemäß Abs. 4 leg. cit. stellt die Nichterfüllung eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis 440 Euro zu bestrafen.

In diesem Zusammenhang teilen schon sowohl der Wortlaut selbst (*„Eltern oder sonstige[n] Erziehungsberechtigte[n]“*) als auch die Gesetzesmaterialien (vgl. etwa ErläutRV 107 BlgNR XXVI. GP S. 12 f.) unmissverständlich mit, dass in Bezug auf die Verantwortlichkeit gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 SchPflG, abgesehen von den Verpflichtungen des/der Schulpflichtigen selbst (§ 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchPflG), auf die Erziehungsberechtigung abzustellen ist.

III.2. Die Erziehung(-sberechtigung) ist Inhalt bzw. ein Teilbereich der Obsorge iSd § 158 Abs. 1 ABGB und umfasst unter anderem die Ausbildung des minderjährigen Kindes in Schule und Beruf (vgl. § 160 Abs. 1 ABGB).

Obsorgeberechtigt sind beide Elternteile, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind. Gleiches gilt ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, wenn sie einander nach der Geburt des Kindes heiraten (vgl. § 177 Abs. 1 ABGB). Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist allein die Mutter mit der Obsorge betraut. Die Eltern können aber vor dem Standesbeamten […] einmalig bestimmen, dass sie beide

mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist (vgl. Abs. 2 Satz 1 und 2 leg. cit.). Gemäß § 177 Abs. 3 ABGB können die Eltern weiters dem (ordentlichen) Gericht – auch in Abänderung einer bestehenden Regelung – eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vorlegen, wobei die Betrauung eines Elternteils allein oder beider Eltern vereinbart werden kann.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, war im gegebenen Fall die Beschwerde führende Partei zum Zeitpunkt der Geburt des Schulkindes nicht mit der Kindesmutter verheiratet und auch nach der Geburt erfolgte offensichtlich keine Eheschließung. Eine Obsorgeberechtigung beider Elternteile iSd § 177 Abs. 1 ABGB scheidet somit aus. Auch konnte hinsichtlich des Schulkindes weder eine beim Standesamt bestimmte gemeinsame Obsorge noch eine (dem ordentlichen Gericht vorgelegte) Vereinbarung über eine gemeinsame oder alleinige Obsorge der Beschwerde führenden Partei erhoben werden.

Aus Sicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist daher vor dem Hintergrund des festgestellten Familienstandes sowie in Ermangelung gesonderter Obsorgeregelungen (standesamtliche Bestimmung; Vereinbarung) hinsichtlich des Schulkindes von der – gesetzlich vorgesehenen (§ 177 Abs. 2 Satz 1 ABGB) – alleinigen Obsorge der Kindesmutter auszugehen. Die Beschwerde führende Partei war zur vorgeworfenen Tatzeit für das Schulkind nicht obsorge- und damit auch nicht erziehungsberechtigt.

Generell setzt aber die unmittelbare Einflussnahme auf schulische Belange und die Ausbildung des Kindes die Erziehungsberechtigung des Elternteils voraus (vgl. OGH 19.05.1998, 7 Ob 91/98b). Dies gilt – wie oben eingangs erörtert – auch für die Strafbarkeit gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 4 SchPflG.

Da die Beschwerde führende Partei als nicht erziehungsberechtigter Elternteil des Schulkindes gilt, kann sie nicht Normadressat einer Bestrafung gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 SchPflG sein.

Es können der Beschwerde führenden Partei daher die Übertretungen des SchPflG, wie im angefochtenen Straferkenntnis, weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht vorgeworfen werden. Mangels Verwirklichung des die Strafbarkeit voraussetzenden Tatbestandselementes „Erziehungsberechtigung“ war infolge Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Behörde der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren im Rechtsmittel vorgetragenen Beschwerdepunkte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Kosten: Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG iVm. § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (§ 52 Abs. 8 und 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab. Auch fehlt es nicht an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann